

Das Porto für Postanweisungen beträgt:

Benennung der Länder.	Wert- betrag einer Post- anwei- sung.	Tage.		Die Aus- stellung der Post- anweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr	für je			
Deutschland (Reichs- postgebiet, Bayern u. Württemberg.)	400 Mark	20 Pfg. 30 Pfg. 40 Pfg.	bis 100 Ml. über 100-200 Ml. über 200 Ml.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	größeren Arten zulässig. Postanweisungen sind nur nach
Argentinische Repu- blik . . . .	100 Pesos	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Ml.	Pesos und Centavos.		
Australien (Britische Colonien.)		Siehe nachstehend.				
Belgien . . . .	500 Franken	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Ml.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Britische Besitzungen bez. britische Post- anstalten in außer- europäischen Län- dern, namentlich am persisch. Meerbusen, Ceylon, in China, Cypern, Borneo, Straits=Settlements, Capcolonic, an der Westküste von Afrika, Zanzibar (Stadt), Britisch-Westindien, Neufundland, und Australien.	10 Pfund Sterl.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Ml.	englischer Währung £—Pfund Sterling, —Schillinge d—Pence).	Name und min- destens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Ab- senders und die genaue Adresse von: 3d für Beträge bis 2 Pf. desselben müssen St., 6d für Beträge von mehr als 2 bis 5 Pf. St., 9d für Beträge von mehr als 5 bis 7 Pf. St. 1s für Beträge von mehr als 7 b. 10 Pf. St. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.	
Britisch-Indien, siehe unter Indien.						Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Em- pfängers und der genauen Be- zeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vor- namens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.
Bulgarien . . . .	500 Franken	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Ml.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Die Absender werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Em- pfänger von der erfolgten Ein- zahlung der Beträge mittels be- sonderen Benachrichtigungsschrei- bens in Kenntnis zu setzen.
Canada (einschl. Bri- tisch-Columbien, Neu- Braunschweig, Neu- Schottland u. Prinz Edward-Inseln . . .	100 Dollars.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Ml.	Dollars und Centis.	Name und min- destens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Ab- senders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitthei- lungen sind nicht statthaft.	Postanweisungen sind nur nach größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Cap-Kolonie, siehe un- ter Brit. Besitzungen.						Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Em- pfängers und der genauen Be- zeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vor- namens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.
Chile . . . .	100 Pesos.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Ml.	Pesos und Centavos.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Kreis- ses (county) hinzuzufügen.
Dänemark nebst Is- land u. den Faröer.	360 Kronen.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Ml.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Die Absender werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Em- pfänger von der erfolgten Ein- zahlung der Beträge mittels be- sonderen Benachrichtigungsschrei- bens in Kenntnis zu setzen.
Dänische Antillen	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Ml.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind nach Dänemark — ausge- nommen Island und die Faröer — zulässig.
						Postanweisungen sind zulässig nach St. Thomas, Christianstad und Frederikstad auf Ste. Croix und St. Jean.